

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Bauproduktenverordnung

In der letzten Zeit haben viele sicher den Begriff der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gehört oder beschäftigen sich damit. Nur was hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung mit der Bauproduktenverordnung gemeinsam?

Beide Dokumente sind europäische Verordnungen, die per Stichtag (EU-Datenschutz-Grundverordnung 25.05.18 und Bauproduktenverordnung 01.07.2013) verbindlich in der europäischen Union und damit auch in Österreich in Kraft getreten sind. Derzeit bzw. in den letzten Monaten habe ich mich mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) intensiv beschäftigt. Beim Verfassen dieser Zeilen ist der Prozess noch nicht abgeschlossen. Derzeit sind die Vorgaben noch nicht ganz klar, vielleicht habe ich auch zu spät damit begonnen, mich damit zu beschäftigen. Ich werde aber den Prozess richtig abschließen, um in Zukunft keine Probleme mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu haben. Auf Grund meiner Erfahrungen mit der DSGVO kann ich mich jetzt ein wenig besser in die Lage der Planer, Anlagenbauer, Behörden oder ganz allgemein aller Wirtschaftsakteure hineinversetzen, die die Bauproduktenverordnung täglich anwenden müssen.

Der große Unterschied zwischen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bauproduktenverordnung besteht für mich darin, dass es bei der Bauproduktenverordnung um die Sicherheit bzw. Menschenleben geht. Das nicht Einhalten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat für mich nicht so drastische Auswirkungen. Obwohl die Bauproduktenverordnung seit 01.07.2013 in Österreich verbindlich ist, ist der Wissensstand bei einigen beteiligten Wirtschaftsakteuren meiner Meinung nach noch ein wenig ausbaufähig. Da es hier am Ende des Tages um Menschenleben gehen kann sollte sich die österreichische Gesetzgebung Werkzeuge überlegen um den Gesamtzustand zu verbessern.

Meiner Meinung nach müsste man den Hebel bei folgenden Punkten ansetzen:

1. Definition einer erforderlichen Ausbildung zum Thema Brandschutz für alle beteiligten Wirtschaftsakteure (Planer, Sachverständige, Behörden, Anlagenbauer etc.).
2. Ausbau der Marktaufsicht, so dass diese die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.
3. Verbindlich vorgeschriebene jährliche Weiterbildungsmaßnahmen für alle ausstellenden Behörden, abnehmenden Stellen, Sachverständigen, Gutachter usw.
4. Genaue Definition WER welche Gutachten schreiben darf.
5. Komplette Neustrukturierung der europäischen Normenarbeit und, damit verbunden, auch eine Strukturierung der österreichischen Normungsarbeit.
6. Überarbeitung der Lehrpläne der HTL's, Fachhochschulen und Universitäten.

Auf die einzelnen Punkten will ich jetzt wie folgt eingehen: Zu Punkt 1:

Definition einer erforderlichen Ausbildung zum Thema Brandschutz für alle beteiligten Wirtschaftsakteure (Planer, Sachverständige, Behörden, Anlagenbauer etc.). Dazu habe ich auf der Seite 52 und 53 einen kleinen Test zur Selbstüberprüfung entworfen. Jeder der mit dem Thema Einbau von Brandschutzklappen und Entrauchungsklappen bzw. mit der Bewilligung/Abnahme beschäftigt ist, sollte einen ausreichenden Wissensstand über verschiedene

Normenwerke, die einen Gesamtumfang von mehreren tausend Seite umfasst, haben. Das ist für einen „Spezialisten“, der diese Normen tagtäglich anwenden muss, einfach nicht machbar. Manche Anwender denken sich, wenn ich alles nach besten Wissen und Gewissen mache, kann mir nichts passieren. Dazu fällt mir nur der Spruch ein: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“ Der Selbsttest ist für alle Wirtschaftsakteure die sich mit dem Thema Einbau, Verwendung, Abnahme von Brandschutz- und Entrauchungsklappen beruflich beschäftigen. Dieser Test erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird damit „ALLES“ abgedeckt. Es wurden von mir nur exemplarisch ein paar grundlegende Fragen aufgeworfen. Bei den Fragen sind teilweise mehrfach Antworten möglich!

Den Test entnehmen Sie bitte Seite 52 und 53. Zu dem Test würde ich folgende Antworten geben:

- 1.) b und c
- 2.) b, c und d
- 3.) a und b
- 4.) b
- 5.) a
- 6.) a, b, c und d
- 7.) a, b und d
- 8.) a, b und d
- 9.) d
- 10.) b
- 11.) a, b, c und d
- 12.) a, c und d
- 13.) a, b und c
- 14.) a, b und d
- 15.) b und c
- 16.) a und c
- 17.) a

Dieser Test beinhaltet im Wesentlichen Fragen zum Brandlagenwissen und keine Spezialfragen. Interessant wird das Ganze für die erweiterte Haftung des gewerberechtl. Geschäftsführers.

Nach dem Urteil des 8 OB 57/17s vom 28.9 des OGH wird die Haftung des gewerberechtl. Geschäftsführers ausgeweitet und auch Dritten gegenüber festgelegt.

Gewerberechtl. Geschäftsführer sind demnach nun auch für Schäden, die aufgrund einer fachlichen nicht einwandfreien Gewerbeausübung oder aufgrund des Überschreitens des Gewerbeumfangs entstanden sind, persönlich und solidarisch mit dem Gewerbetreibenden auch Dritten gegenüber haftbar. Bisher war nur der Unternehmer für die einwandfreie Ausübung der Arbeiten sowie den Behörden für die Einhaltung der gewerberechtl. Vorschriften verantwortlich (Quelle TGA 112 2018). Jeder beteiligte Wirtschaftsakteur, der mit dem „Brandschutz“ beruflich zu tun hat, sollte meiner Meinung nach seine Verantwortung hinterfragen, da es auch z.B. für jeden Mitarbeiter/Projektleiter ein Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gibt.

Zu Punkt 2:

Ausbau der Marktaufsicht, dass diese die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann. In Österreich besteht die Marktaufsicht aus 3-4 Mitarbeitern. Laut meiner Information gibt es in Tschechien in „jeder größeren Stadt“ mehrere Mitarbeiter für die Marktaufsicht. Auch hat die Marktaufsicht in Tschechien schon Produktproben von in Verkehr gebrachten Brandschutzprodukten in Tschechien gezogen und diese in einem Prüfinstitut nachprüfen lassen. Die dabei erzielten Ergebnisse waren sehr interessant.

Zu Punkt 3:

Verbindlich vorgeschriebene jährliche Weiterbildungsmaßnahmen für alle ausstellende Behörden, abnehmenden Stellen, Sachverständigen, Gutachter usw. Im Prinzip ähnlich wie Punkt 1, hier gehört ein genaues Anforderungsprofil ausgearbeitet.

Zu Punkt 4:

Genauere Definition WER welche Gutachten schreiben darf. In der letzten Zeit beobachte ich eine gewisse Leichtigkeit mit Gutachten. Wenn ein Brandschutzklappenhersteller „alle“ Grundeinbausituationen europäisch geprüft anbieten will, hat er nach derzeitigen Normenstand 14 Brandprüfungen positiv abzuschließen. Nicht viele Hersteller haben diese Prüftiefe für alle ihre Brandschutzklappen. Wenn jetzt in einem Bauvorhaben eine Einbausituation benötigt wird, die der Hersteller nicht mit einer Prüfung nachgewiesen hat, wird einfach ein Gutachten, meist von einer kleinen Firma (GmbH), erstellt.

Dies halte ich aus folgenden Gesichtspunkten für nicht zulässig.

- a.) Wer trägt die Haftung im Ereignisfall, wenn die beurteilte Einbaulösung ihr Schutzziel doch nicht erfüllt hat?
- b.) Es ist komplett wettbewerbsverzehrend, wenn ein Hersteller 200.000 € oder mehr für alle Qualifizierungsprüfungen pro Brandschutzklappentyp investiert hat und ein Anderer nur 20.000 € Entwicklungskosten hatte und sich jetzt mit einem Gutachten um 1.000 € pro Bauvorhaben den „Rest“ erkaufte?
- c.) Was bedeutet diese Lösung für die Verantwortung des Anlagenbauers/Betreibers/Eigentümers, wenn die beurteilte Lösung im Ereignisfall nicht funktioniert hat und der Gutachter daraufhin sofort Konkurs (GmbH) anmeldet?

Für mich wären Gutachten zu Einbausituationen für Projekte nur zulässig, wenn:

- a.) es dafür keine geprüfte Lösung am Markt gibt
- b.) die europäische Normung keine Prüfung dafür vorsieht

Zu Punkt 5:

Komplette Neustrukturierung der europäischen Normenarbeit und damit verbunden auch eine Strukturierung der österreichischen Normungsarbeit. Derzeit kann man bei der europäischen Normung mitarbeiten, wenn

- a.) man Mitarbeiter im Austrian Standard Institut ist (ASI) und man vom ASI für die Gruppe nominiert wird
 - b.) man, nachdem man nominiert wurde, seine „Freizeit“ dafür opfert und alle 6-12 Wochen in eine europäische Stadt fährt und dort an einer Sitzung (Dauer 1-3 Tage) teilnimmt.
 - c.) man alle dabei entstehenden Kosten selbst trägt.
- Wenn man die Teilnehmer in den verschiedenen europäischen Normungsgruppen beobachtet, sind diese großteils von der europäischen Großindustrie dominiert. Wer kann sich schon sonst diesen finanziellen Aufwand leisten? Für mich sollte sich Österreich vor jedem Normungsprojekt das österreichische Interesse überlegen, dann die jeweiligen Vertreter für die jeweilige Gruppe bestimmen und damit auch den Aufwand entsprechend entschädigen. Ein ähnliches Modell der Finanzierung gab es schon mal, dieses wurde aber vor Jahren eingestellt.

Zu Punkt 6:

Überarbeitung der Lehrpläne der HTL's, Fachhochschulen und Universitäten. Derzeit beobachte ich bei vielen großen wie auch mittleren Projekten einige Probleme mit dem Brandschutz aufgrund der europäischen Brandschutznormung. Wenn wir uns wie unter Punkt 1 und Punkt 3 beschriebenen Weiterbildung der derzeitigen Wirtschaftsakteure kümmern, sollten wir für die Zukunft unsere Jugend ebenfalls auf die zukünftigen Herausforderungen, besonders auf den Bezug des Brandschutzes, vorbereiten.

Und obwohl mein Artikel sicher ein wenig kritisch ist, möchte ich zum Abschluss festhalten, dass bei der beschriebenen Situation in Österreich nicht alles negativ ist. Aber um auch in Zukunft so Katastrophen wie den Grenfell Tower in London zu vermeiden, müssen wir in diesem Bereich in die Ausbildung investieren.



Brandschutz kann auch schön sein, weitere Informationen unter www.gp-airsystems.com

G & P Air Systems - Test

1.) Was regelt die Bauproduktenverordnung und ist sie zwingend in Österreich gültig?

- a.) Nein, die Bauproduktenverordnung ist nur eine technische Empfehlung
- b.) Ja, die Bauproduktenverordnung gilt direkt in allen Mitgliedstaaten verbindlich seit 01.07.2013.
- c.) Die Bauproduktenverordnung regelt das „In Verkehr bringen“ von Bauprodukten.
- d.) Die Bauproduktenverordnung regelt den Einbau von Brandschutzklappen und Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen).

2.) Welche Normen und Vorschriften regeln den Einbau in Österreich von Brandschutzklappen und Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen), bzw. was muss man als Techniker zwingend berücksichtigen?

- a.) Die Bauproduktenverordnung
- b.) Die ÖNORM H 6031
- c.) Die ÖNORM EN 1366-2 und ÖNORM EN 1366-10
- d.) Die Einbaubedingungen (Einbauvorschriften) des Herstellers

3.) Was regelt die europäische Prüfnorm für Brandschutzklappen?

- a.) Den minimalen Abstand zu Bauteilen von 75 mm und den minimalen Abstand zwischen Brandschutzklappen von 200 mm.
- b.) Auf Grund des direkten Anwendungsbereichs dürfen Brandschutzklappen nur wie geprüft eingebaut werden.
- c.) Den minimalen Abstand zu Bauteilen von 20 mm (Flanschhöhe) und den minimalen Abstand zwischen Brandschutzklappen von 100 mm.
- d.) Möglichkeiten und Richtlinien, wie man von einer Prüfung z.B. in der Wand auf die Einbauarten außerhalb der Wand schließen kann!

4.) Welche Norm ist die europäische Produktnorm für Brandschutzklappen?

- a.) ÖNORM EN 12101-8
- b.) ÖNORM EN 15650
- c.) ÖNORM EN 1366-2
- d.) ÖNORM EN 1366-10

5.) Welche Norm ist die europäische Produktnorm für Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen)?

- a.) ÖNORM EN 12101-8
- b.) ÖNORM EN 15650
- c.) ÖNORM EN 1366-2
- d.) ÖNORM EN 1366-10

6.) Was regelt die österreichische Ergänzungsnorm ÖNORM H 6025:

- a.) Die Prüfvorschriften (Prüfaufbau) von Brandschutzklappen in Weichschott
- b.) Den minimalen Abstand zu Bauteilen von 20 mm (Flanschhöhe) und den minimalen Abstand zwischen Brandschutzklappen von 100 mm.
- c.) Die Möglichkeiten für die Verwendung von alternativen Weichschottfabrikaten.
- d.) Die Möglichkeiten für die Verwendung von alternativen Sicherheitsantrieben.

7.) Nach der europäischen Produktnorm für Entrauchungsklappen und der ÖNORM H 6029 dürfen Entrauchungsklappen (Brandrauchsteuerklappen) in folgende Anlagen eingebaut werden:

- a.) Differenzdrucksysteme (Druckbelüftungsanlagen)
- b.) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- c.) Kombinierte Systeme mit normaler Raumabluft und
- d.) Brandrauchverdünnungs-Anlagen (BRV-Anlagen)

8.) Welche Dokumente muss ein Techniker vor der Ausführung bzw. Planung vom Brandschutz- bzw. Entrauchungsklappenhersteller in Bezug auf die Anforderungen des Projektes kontrollieren?

- a.) Einbaurichtlinien (Einbaubedingungen)
- b.) Leistungserklärung
- c.) Zertifikat zur Leistungsbeständigkeit oder EG Konformitätszertifikat.
- d.) CE – Bescheinigung

9.) Welche Norm legt die Mindestanforderungen an den Feuerwiderstand für Überströmelemente in Druckbelüftungsanlagen in Österreich fest:

- a.) ÖNORM H 6033
- b.) ÖNORM EN 1366-10
- c.) ÖNORM EN 1366-2
- d.) ÖNORM H 6028

10.) Welche Mindestanforderungen an den Feuerwiderstand müssen Überströmelemente in Druckbelüftungsanlagen erfüllen?

- a.) EI 90
- b.) DÜE90
- c.) Gemäß Brandschutzkonzept
- d.) Keine

11.) Bei Planung und Einbau von Brandschutzklappen in Weichschott in der Wand bzw. Decke muss der Techniker vor der Ausführung vom Brandschutzklappenhersteller bzw. Weichschotthersteller in Bezug auf die Anforderungen des Projektes folgendes kontrollieren:

- a.) Minimale und maximale Randabstände
- b.) Maximal geprüfte Leerschottgröße
- c.) Vorgaben des Brandschutzanstrichs (Dicke in mm) auf der Brandschutzklappe
- d.) Einbautiefe der Brandschutzklappe (Einbaukante).

12.) Welche Entrauchungsklappen gibt es gemäß der europäischen Produktnorm und europäischen Prüfnorm?

- a.) Entrauchungsklappen für Einzelabschnitte, auf der Oberfläche der horizontalen Leitung montiert.
- b.) Entrauchungsklappen für Einzelabschnitte, innerhalb oder außerhalb der Wand oder Decke in der Leitung montiert.
- c.) Entrauchungsklappen für Mehrfachabschnitte, innerhalb oder außerhalb der Wand oder Decke montiert.
- d.) Entrauchungsklappen für Mehrfachabschnitte, auf der Oberfläche oder in der Leitung montiert.

13.) Welche Arten der Steuerung gibt es bei Entrauchungsklappen gemäß der europäischen Produktnorm für Entrauchungsklappen?

- a.) Auslösung von Hand (MA)
- b.) Automatische Auslösung (AA)
- c.) Steuerung bei 400° über 30 Minuten (HOT 400/30)
- d.) Steuerung mittels Thermoelement

14.) Warum ist für einen Planer die Bauproduktenverordnung so wichtig?

- a.) Der Hersteller übernimmt nur mehr dafür Verantwortung, dass sein Produkt konform mit der erklärten Leistung ist.
- b.) Weil die Bauproduktenverordnung seit 01.07.2013 verbindlich in Österreich gilt.
- c.) Weil jedes Produkt jetzt ein CE Zeichen braucht.
- d.) Durch die CE-Kennzeichnung wird nicht mehr automatisch die sogenannte „Konformitätsvermutung“ ausgelöst.

15.) Welche Neuerungen gibt es in der neuen ÖNORM H 6031:2014

- a.) Wenn die Brandschutzklappen mit Segeltuchstützen eingebaut werden, muss die Brandschutzklappe nur mehr mit 6 N/mm² bezogen auf den Spannungsquerschnitt aufgehängt werden.
- b.) Der Einbau in einer einseitigen dünnen Schachtwand mit Weichschott ist für Österreich definiert.
- c.) Bei Einbau von Brandschutzklappen in doppelseitige Leichtbauwände, muss man auf die Durchbiegung der doppelten Leichtbauwand achten.
- d.) Es wird unterschieden zwischen starrer und flexibler Befestigung.

16.) Die neue ÖNORM H 6031:2014 regelt den Einbau von Brandschutzklappen im Weichschott in „Mischschott“ Systemen. Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden?

- a.) Der Feuerwiderstand der Brandschutzklappe im Weichschott wurde nach EN 1366-2 mit EI90 nachgewiesen.
- b.) Das Weichschott wurde europäisch geprüft.
- c.) Europäische technische Zulassung/Bewertung (ETZ/ETB) für das Weichschottsystem, die folgende Schotts umfasst: Leer- und Kombischotts, Kabel- und Kabeltragsysteme, Metall-, Kunststoff- und Verbundrohre.
- d.) Mischschottprüfung des Schottsystems gemäß EN 1366-2.

17.) Was sind die Mindestabstände im Mischschott gemäß ÖNORM H 6031:2014?

- a.) 100 mm zwischen Brandschutzklappen und Kombischottbauteilen (z.B. Kabeltasse/Rohren)
- b.) 200 mm zwischen Brandschutzklappen und Kombischottbauteilen (z.B. Kabeltasse / Rohren)
- c.) 75 mm Abstand zwischen Brandschutzklappen und Bauteilen.
- d.) 20 mm zwischen 20 Brandschutzklappen

Brandschutz- und Entrauchungsklappen, Lüftungsgeräte und Druckbelüftung ...

... auf höchstem Niveau

Alles aus einer Hand.

G&P AIR SYSTEMS – Ihr Komplettanbieter mit Komplettservice



AIR SYSTEMS

G&P AIR SYSTEMS VertriebsgmbH.
1110 Wien, Grillgasse 46, Tel. 01/743 55 25-0
e-mail: office@gp-airsystems.com
www.gp-airsystems.com